



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Propsteipfarrei St. Urbanus
Gelsenkirchen-Buer

Präambel

Ausgehend von Jesu Botschaft der Nächstenliebe möchten wir, dass sich die Menschen in unserer Pfarrei respektvoll, offen und vertrauensvoll begegnen.

Wir wollen das gelebte Miteinander in unserer Pfarrei **transparent** und damit **nachvollziehbar** gestalten und auf diese Weise Menschen in unserer Pfarrei für einen respektvollen Umgang miteinander sensibilisieren. Insbesondere wollen wir unsere kirchlichen Orte und Angebote durch konkrete Präventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **sicher** gestalten.

Wir sind der Überzeugung, dass durch diese Sensibilisierung, getragen durch das Institutionelle Schutzkonzept, ein achtsames und respektvolles Umfeld in unserer Pfarrei weiterentwickelt wird, in dem sich besonders Kinder und Jugendliche gut entwickeln, unsere Grundwerte erfahren und Glaubensgemeinschaft erleben können und in der jegliche Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt keinen Platz hat.

In diesem Schutzkonzept formulieren wir daher Maßnahmen gegen physische und psychische Gewalt. Mit der Formulierung strukturierter Maßnahmen erreichen wir gleichzeitig eine Kontrollierbarkeit und Transparenz unserer Präventionsarbeit und erschweren es Täterinnen und Tätern, Gewalt und sexualisierte Gewalt auszuüben.

Mit diesem Schutzkonzept legen wir die strukturelle Basis für eine Kultur der Achtsamkeit in unserer Pfarrei. Für die praktische Umsetzung ist es entscheidend, dass alle Beteiligten gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die hier dargestellten Grundsätze und Handlungsweisen im Bewusstsein aller verankert und im Alltag gelebt werden.

1. Auf dem Weg zum Schutzkonzept

Einrichtung eines Präventions-Arbeitskreises

Auf der Grundlage des Arbeitsauftrages des Bischofs von Essen richtete die Pfarrei St. Urbanus im Jahr 2015 einen Arbeitskreis zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ein. Diesem Arbeitskreis gehören an: Propst Markus Pottbäcker als Pfarrer der Propsteipfarrei St. Urbanus, Gemeindereferentin Gabriele Becker als Präventionsfachkraft der Pfarrei, Katharina Feldmann als Vertreterin der Kindertagesstätten der Pfarrei, Peter Joosten als Mitglied des Pfarrgemeinderates und Ludger Klingenberg als Vorsitzender des Jugendzentrums JuHU.

Präventionsbeauftragte

Um den Kontakt zu allen relevanten Gruppierungen in der Pfarrei zu gewährleisten und vor Ort für das Thema Prävention zu sensibilisieren, haben alle Gemeinden der Pfarrei Präventionsbeauftragte benannt. Diese stehen im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Präventions-Arbeitskreis.

Schulungen

2015 wurde damit begonnen, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer Arbeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kommen, unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes in einer eigens dafür eingerichteten Datenbank zu erfassen und zu schulen. Je nach Grad des Kontaktes sind diese Schulungen unterschiedlich intensiv (siehe Anhang 1: Prüfraster).

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Auf der Grundlage des oben erwähnten Prüfrasters haben wir ab 2016 die entsprechenden Personengruppen aufgefordert, ein EFZ vorzulegen. Mit der Einsichtnahme wurden zwei Personen beauftragt, die in keinem formellen Kontext zu den Gremien der Pfarrei stehen und aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes mit der Schweigepflicht vertraut sind. Die Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert. Nur diese Dokumentation wird dem Pfarrer übermittelt, der für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich ist und Maßnahmen einleitet, falls ein relevanter Eintrag vorliegt (siehe Anhang 2: Dokumentationsbogen).

Risikoanalyse

Im ersten Schritt wurden alle pastoral genutzten Gebäude einer Überprüfung auf mögliche Gefahrenpotenziale unterzogen. Dabei haben wir uns von der Frage leiten lassen, welche baulichen Situationen vor Ort es potenziellen Tätern erleichtern bzw. ermöglichen könnten, Grenzüberschreitungen in Form von Gewalt oder sexualisierter Gewalt zu begehen (siehe Anhang 3: Fragebogen Risikoanalyse Teil 1).

Im zweiten Schritt wurde in allen Gruppen, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, die Kultur des Umgangs miteinander in den Blick genommen (siehe Anhang 4: Fragebogen Risikoanalyse Teil 2). Im Fokus standen dabei sieben Bereiche:

- Welche Kultur des Umgangs miteinander pflegen wir?
- Welche Regeln gelten für uns?
- Welche Beschwerdewege gibt es?
- Wie gehen wir mit schwierigen Situationen um?
- Welche organisatorischen Maßnahmen der Achtsamkeit gibt es?
- Welche Verfahrenswege gibt es?
- Welche weiteren Erkenntnisse gibt es?

Die Ergebnisse dieser Analysen bilden die Grundlage für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

2. Ergebnisse der Risikoanalyse

Gefährdungspotential an Gebäuden und Standorten

Durchführung

Anfang 2015 haben die Mitglieder des Arbeitskreises Prävention damit begonnen, die Gebäude und Standorte der sieben Gemeinden unserer Pfarrei zu sichten. Dies geschah stets mit einer Gruppe Verantwortlicher vor Ort. In der Regel gehörten zu dieser Gruppe: Gemeindeleiter*in, haupt- und/oder ehrenamtliche Küster, Hausmeister, mindestens zwei Jugendleiter*innen der Verbände und Gruppierungen (z.B. Messdiener), Katechet*innen, Vertreter*innen aus PGR und KV, sonstige Interessierte oder Menschen mit einer bestimmten Sachkompetenz (z.B. Polizei).

Nach einer Vorbesprechung über den Sinn der Begehung und einer ersten Sichtung und Bearbeitung des Fragenkataloges (siehe Anhang 3: Fragebogen Risikoanalyse Teil 1) fand eine Begehung aller Räume und des jeweiligen Außengeländes statt, um zu identifizieren, welche Gegebenheiten es Tätern leicht machen, Grenzverletzungen zu begehen. Gleichzeitig wurden Ideen gesammelt, um die festgestellten Gefährdungen zu minimieren beziehungsweise zu entschärfen. Dabei war es von unschätzbarem Wert, dass so viele unterschiedliche Perspektiven eingebracht wurden. Sowohl die Gefährdungspotentiale als auch die Vorschläge zur Gefahrenreduzierung wurden schriftlich festgehalten.

Erkannte Probleme und Lösungsansätze

Grundsätzlich ist festzustellen, dass unsere Gebäude und Gelände eine Reihe von Gefährdungspunkten haben. Beispiele dafür sind u.a.:

- Sanitärbereiche, die weit entfernt und nicht einsehbar von den Gruppenräumen sind;
- verwinkelte und damit nicht immer einsehbare Flure, Keller, Beichträume, Abstellnischen;
- Gelände, die sich zum Verstecken eignen.

Für alle Orte mit Gefahrenpotenzial sind Lösungsvorschläge erarbeitet worden. Nicht alle Probleme lassen sich jedoch optimal lösen, da beispielsweise der Brandschutz dem Präventionsschutz widerspricht. Diese Erkenntnisse wurden festgehalten und die entsprechenden Orte weiterhin als Stellen mit Gefahrenpotenzial benannt. Alle Aktiven wurden aufgefordert, diese bei Gruppenstunden, Aktionen und Veranstaltungen besonders im Blick zu behalten.

In manchen Fällen müssten komplexe bauliche Maßnahmen erfolgen, um einen optimalen Schutz zu gewährleisten. Diese sind aber aktuell nicht umsetzbar. Daher wurde an diesen Stellen über mögliche Gefahrenreduzierungen anderer Art nachgedacht.

An vier Standorten wurden die gefundenen Lösungen, wie das Anbringen von Bewegungsmeldern, der Ein- oder Ausbau von Türen, der Einbau von Schlössern, zeitnah umgesetzt. Für den Standort St. Michael wurde die Risikoanalyse erstellt, in der Erwartung des Umbaus in der Kirche St. Michael wurden aber keine weiteren Maßnahmen am ehemaligen Gemeindeheim durchgeführt. Da in den Gemeinderäumen St. Theresia nur noch zwei Veranstaltungen im Jahr im Jugendkeller durchgeführt werden, wurden auch hier nur die Gefährdungspunkte festgehalten. In den Gemeinderäumen Heilig Geist findet keine Kinder- und Jugendarbeit statt. Das Gemeindezentrum St. Barbara muss aufgrund seines schlechten Gesamtzustandes mittelfristig erneuert werden, so dass auch hier nur die Gefährdungspotentiale festgehalten wurden. Für das Michaelshaus in St. Urbanus werden noch Lösungen erarbeitet.

Intensiv ist auch die Frage des Zugangs zu den Räumen beleuchtet worden. Es wurde festgehalten, wer sich mit oder ohne Schlüssel(-Chip) unbemerkt in den Gebäuden aufhalten kann. Wir sind uns bewusst, dass auch

Menschen, denen wir Schlüsselgewalt anvertraut haben, diese missbrauchen könnten, um sexuelle Gewalt auszuüben. Um diese Möglichkeiten zu reduzieren, wurden an den einzelnen Standorten unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt und Entscheidungen getroffen.

Fazit

Wir sind davon überzeugt, dass die getroffenen Maßnahmen es Täter*innen schwerer machen, sexuelle Gewalt auszuüben. Um Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene wirksam zu schützen, bedarf es jedoch zusätzlich einer Kultur des Hinsehens und der Bereitschaft, auch Dinge und Situationen zu hinterfragen und anzusprechen..

Kultur der Achtsamkeit

Ein wesentlicher Bestandteil für ein wirksames Schutzkonzept sind die Menschen, die mit ihren Haltungen und Handlungen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche in ihren Rechten bestärkt, in ihren Grenzen geachtet und respektiert und in ihrer körperlichen und psychischen Integrität geschützt werden.

Durchführung

Um herauszufinden, inwieweit diese Kultur der Achtsamkeit in unserer Pfarrei bereits gelebt wird, aber auch besonders an welchen Stellen wir eine solche Kultur noch entwickeln, verbessern und institutionalisieren müssen, wurde mit einem Fragebogen (siehe Anhang 4: Fragebogen Einrichtungsanalyse Teil 2) ein Ist-Stand erhoben.

Diesen Fragebogen haben wir im November 2016 den Vertretern der Jugendverbände, der Messdienerleitungen, Sternsingerverantwortlichen, Katechetenrunden, Kinderkirche und anderer Katechesegruppen vorgestellt, verbunden mit der Bitte um eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragen und wahrheitsgemäße Antworten. Die Fragebögen sind in einem Zeitraum von rund drei Monaten in den jeweiligen Leitungsrunden bearbeitet worden. Eine Synopse der Fragebögen liegt dem Arbeitskreis vor und bildete die Grundlage für die weitere Arbeit in diesem Bereich. Später eingereichte Fragebögen enthielten keine wesentlich neuen Aspekte. Wir danken allen Beteiligten für die dafür investierte Zeit und die Wahrhaftigkeit der Antworten!

Erkenntnisse

Die Rückmeldungen lassen eine Reihe positiver Erkenntnisse zu:

- Bei allen, die in der Kinder- und Jugendarbeit, in Katechese und anderen Bereichen tätig sind, gibt es eine sehr hohe Bereitschaft, sich mit dem Thema Prävention vor sexueller Gewalt auseinanderzusetzen und eine Kultur der Achtsamkeit (weiter) zu entwickeln.
- Ebenfalls gibt es die Bereitschaft, das eigene Verhalten und die eigenen Haltungen zu reflektieren, zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- Die Teilnahme an Präventionsschulungen wird von den Betroffenen mit großer Selbstverständlichkeit akzeptiert und umgesetzt sowie von den Leitungen und Vorständen eingefordert.
- Der Grad der Ausbildung in den Jugendverbänden und -gruppierungen durch Gruppenleiterschulungen ist sehr hoch.

Es gibt aber auch eine Reihe von Punkten, an denen wir in Zukunft weiterarbeiten müssen:

- Das Kommunikationsverhalten innerhalb von Leitungsrunden, zwischen Leitern und Teilnehmern sowie zwischen Verantwortlichen und Eltern muss immer wieder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ziel ist eine wertschätzende, respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe, die alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle transparent und in angemessener Weise nutzt.
- In jeder Gruppe gibt es Hierarchien und Entscheidungsträger. Leitungsrunden müssen sich dieser Konstellationen bewusst sein und auf ihrer Basis Entscheidungswege festlegen und transparent machen. Geklärte Hierarchien und transparente Entscheidungswege helfen dabei, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen, da klare Strukturen die Handlungsmöglichkeiten für potenzielle Täter verringern.
- In vielen Leitungsrunden gibt es enge, freundschaftliche oder familiäre Beziehungen, was sich im Idealfall positiv auf die Gruppendynamik auswirkt, auf der anderen Seite auch Gefahren birgt. So ist es möglich, dass aufgrund solcher Beziehungen Probleme nicht gesehen oder angesprochen werden können oder wollen. Leitungsrunden müssen sich dieser Problematik bewusst werden und ein Klima schaffen, in dem wirklich alles zur Sprache kommen kann.
- Ein wichtiges Element für eine transparente und damit möglichst sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche ist eine Feedback-Kultur. Eine solche Kultur, bei der zum Beispiel mit Blick auf die Auswertung regelmäßiger Veranstaltungen oder im Umgang mit Eltern regelmäßig und selbstverständlich in wertschätzender Weise positive wie negative Aspekte angesprochen werden, muss in unserer Pfarrei noch stärker erprobt und institutionalisiert werden.
- Zum Gelingen von Kinder- und Jugendarbeit gehört auch eine Kultur, die Fehler zulässt, gleichzeitig aber verhindert, dass sie sich wiederholen. Auch hier ist eine Weiterentwicklung in unserer Pfarrei notwendig.
- Regeln der Achtsamkeit und des Umgangs miteinander betreffen Kinder und Jugendliche direkt. Leitungsrunden müssen daher Wege finden, diese Regeln in altersgerechter Form gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und zu thematisieren.
- In einer Umgebung, die Kinder und Jugendliche schützt, müssen Regelverletzungen Konsequenzen haben. Handlungsabläufe für den Umgang mit solchen Situationen, insbesondere bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch müssen klar benannt und für alle transparent sein.
- Die Rückmeldungen der Leiter zeigen auch, dass die Verfahrenswege für den Umgang mit (vermuteten) Fällen sexualisierter Gewalt in der Pfarrei noch besser bekannt gemacht werden müssen. Diese Informationen werden bereits jetzt im Rahmen der Präventionsschulungen vermittelt, sollen in Zukunft aber – vor allem in Bezug auf die konkreten Wege, die dieses Schutzkonzept festlegt – noch stärker thematisiert und auch in kompakter Form (z.B. als Visitenkarte) allen Leitern zur Verfügung gestellt werden.
- Hauptamtliche und Ehrenamtliche, die mitarbeiten wollen, haben häufig einen Vertrauensvorschuss, obwohl wir die persönliche Eignung nicht immer einschätzen und beurteilen können. Eine gute Begleitung neuer Mitarbeiter ist daher unerlässlich.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen birgt Gefährdungsmomente und das Potenzial für Missverständnisse. Es ist wichtig, solche Situationen im Vorfeld (zum Beispiel bei der Planung einer Freizeit) zu erkennen, sie klar zu benennen, und Lösungen zu finden, mit denen Gefährdungen möglichst vermieden werden – wohl wissend, dass dies nicht in allen Fällen möglich ist. Gefährdungsmomente entstehen zum Beispiel:
 - in Situationen, in denen ein Leiter mit einem Kind/Jugendlichen alleine ist;
 - in Situationen, in denen ein Kind oder ein Jugendlicher mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist;
 - bei Krankheit, Heimweh oder anderen Situationen, bei der ein Kind/Jugendlicher in besonderer Weise auf die Begleitung eines Leiters angewiesen ist;

- in Schlafräumen, Umkleiden, Sanitärbereichen, Zelten oder auf weiträumigem oder nicht einsehbarem Gelände;
- durch die Überforderung von Leitern durch Verhaltensoriginalität und emotionale Instabilität von Kindern/Jugendlichen;
- durch einen schlechten Leiter-Teilnehmer-Schlüssel;
- durch die alleinige Verantwortung einer Person für eine Gruppe;
- bei Spielen mit Körperkontakt;
- bei Nachtwanderungen;
- in Workshopsituationen;
- auf Großveranstaltungen, bei denen nicht immer alle Bereiche überblickt werden oder Personen sich ungesehen in Räumen aufhalten können;
- bei Gelegenheiten, bei denen Kinder, Jugendliche und Leiter Situationen und Rahmenbedingungen ausgesetzt sind, die sich nur schwer vorhersehen lassen (z.B. bei Hausbesuchen der Sternsinger).

Konsequenzen

Aus den Erkenntnissen der Einrichtungsanalyse ergeben sich für das Schutzkonzept folgende notwendige Konsequenzen:

- Bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen muss Prävention vor sexueller Gewalt ein Thema sein.
- Es bedarf klarer Regeln des Miteinanders, insbesondere Regeln der Achtsamkeit (Verhaltenskodex).
- Es bedarf einer Veröffentlichung des Verhaltenskodex, der Beschwerdewege sowie der Kommunikationswege bei Verdacht und Vorfällen sexualisierter Gewalt.
- Prävention muss bei der Planung und Reflexion jeder Veranstaltung mit auf der Tagesordnung stehen.
- Für alle, die in der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss es Checklisten für Aktionen, Gruppenstunden, Freizeiten und andere Aktivitäten geben, die dabei helfen präventionsrelevante Fragen in der Planung zu berücksichtigen.
- Gefährdungsmomente müssen identifiziert und Handlungsoptionen entwickelt werden.
- Für Regelverletzungen müssen Handlungsoptionen der Verantwortlichen festgehalten werden.
- Der Verhaltenskodex muss von den Gruppierungen auf Gruppenstunden/Aktionen/Freizeiten hin konkretisiert werden.
- Es bedarf der regelmäßigen Reflexion des eigenen Handelns aller in Kinder und Jugendarbeit Tätigen im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit.

Um die Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei zu unterstützen, soll nach der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes eine Handreichung entstehen, die dabei helfen soll, präventionsrelevante Fragestellungen in Leitungsrunden in den Blick zu nehmen und mit Kindern und Jugendlichen zu thematisieren.

3. Verbindliche Regelungen, die sich daraus ergeben

Das Schutzkonzept für die Propsteipfarrei St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer, regelt nun wie folgt:

Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, wodurch sie in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen kommen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verübt haben.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Propsteipfarrei St. Urbanus aktiv folgende Schritte:

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungsgesprächen anhand einer Checkliste (siehe Anhang 7: Checkliste Bewerbungsgespräch) und in den Mitarbeiterjahresgesprächen thematisiert.
- Der Pfarrer lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unserer Pfarrei, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kommen, werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult.

Ehrenamtliche

- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im oben angegebenen Kontext muss mit den für diesen Bereich Verantwortlichen (z.B. Vorstand der jeweiligen Gruppierung, pastoral Verantwortliche) ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird. Als Grundlage dient ein Informationsblatt (siehe Anhang 5: Informationsblatt).
- Bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Pfarrei werden die relevanten Daten von den jeweils Verantwortlichen in der dafür vorgesehenen Datenbank erfasst und automatisch auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen überprüft (z.B. Aufforderung zur Vorlage eines neuen Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) nach fünf Jahren).
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex im Rahmen der Präventionsschulung der Propsteipfarrei St. Urbanus. Wer eine anerkannte externe Schulung besucht hat, unterschreibt diese Dokumente bei einer Präventionsfachkraft der Pfarrei.
- In den im Schutzkonzept der Pfarrei vorgesehenen Fällen wird die (Wieder-)Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

EFZ und Selbstauskunftserklärung

Nach der Präventionsordnung des Bistums Essen sind wir verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen (siehe Anhang 1: Prüfraster). Wir schließen damit im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII aus, dass in unserer Pfarrei Personen tätig sind, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind.

Pastorales Personal der Propsteipfarrei St. Urbanus

Das pastorale Personal ist beim Bistum Essen beschäftigt und unterliegt den Bestimmungen der diözesanen Präventionsordnung.

Nicht-pastorales Personal der Propsteipfarrei St. Urbanus

- Das Personal muss bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch die von der Pfarrei beauftragten Personen und wird schriftlich dokumentiert. Diese Dokumentation wird der Verwaltungsleitung übermittelt, die es der Personalakte beifügt und Maßnahmen einleitet, falls ein relevanter Eintrag vorliegt (siehe Anhang 2: Dokumentationsbogen).
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt beim Arbeitnehmer.
- Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit. Die Verwaltungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ablauf dieser Frist die Vorlage eines neuen EFZ eingefordert wird.
- Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei der Einstellung.
- Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 6: Selbstauskunftserklärung) vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Kirchenvorstand – vertreten durch den Pfarrer und/oder die Verwaltungsleitung – umgehend darüber Mitteilung zu machen.
- Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres:

- Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (siehe Anhang 1: Prüfraster).
- Alle fünf Jahre muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.
- Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 Abschnitt 3 JVKostG) von der Kommune getragen.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch die von der Pfarrei beauftragten Personen und wird schriftlich dokumentiert. Diese Dokumentation wird dem Pfarrer übermittelt, der für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich ist und Maßnahmen einleitet, falls ein relevanter Eintrag vorliegt (siehe Anhang 2: Dokumentationsbogen).
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.
- Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Engagierte in verbandlichen Gruppierungen

Für die Engagierten in den Verbänden gelten die Regelungen des jeweiligen Verbandes. Eine Kopie der Dokumentation über die Einsichtnahme in das EFZ ist dem Pfarrer vorzulegen.

4. Verhaltenskodex

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Aus diesen Rechten ergibt sich eine Grundhaltung im Umgang mit ihnen und allen Menschen in unserer Pfarrei.

Daraus haben wir einen Verhaltenskodex abgeleitet. Er hängt in der gesamten Pfarrei aus, wird auf der Homepage veröffentlicht und allen Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Er ist für alle in der Pfarrei Tätigen verbindlich und muss von allen Haupt- und Nebenberuflichen, Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften unterschrieben werden (siehe Anhang 8: Verhaltenskodex). Die im Rahmen der Präventionsschulung unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Pfarrer abgelegt und in der Datenbank dokumentiert.

Jede und jeder Einzelne in der Pfarrei ist dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden. Leitende Verantwortliche der Gruppierungen und dienstliche Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung dafür, die Einhaltung der Regeln einzufordern und in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung zu bieten.

Unser Verhaltenskodex¹

„Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“

Wenn du bei uns bist, möchten wir, dass du dich wohlfühlst – in den Räumen, bei den Menschen, bei Aktionen. Damit du gerne bei uns dabei bist, achten wir dich und deine Rechte. Du bist uns wichtig!

Daraus ergibt sich für mich:

Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde und achte auf die Angemessenheit von Nähe und Distanz. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

„Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die für dich geeignet sind.“

Du darfst bei uns Spaß haben und bei vielen unterschiedlichen Sachen mitmachen. Wir sorgen dafür, dass Angebote für Kinder und Jugendliche auch wirklich für sie geeignet sind.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

„Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

Es ist wichtig, dass du sagst, was du denkst und ob dir etwas gefällt oder nicht. Wir hören dir zu und nehmen deine Meinung ernst.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in Entscheidungen mit ein.

¹ Unser Verhaltenskodex ist angelehnt an das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Liebfrauen Bochum.

„Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest und *Nein* zu sagen, wenn du etwas nicht möchtest.“

Wenn du etwas unangenehm oder eklig findest oder du etwas tun oder erzählen sollst, was du nicht möchtest, dann musst du nicht mitmachen. Wir akzeptieren dein Nein.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des Anderen, wenn nicht ein höheres Gut (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht...) dagegensteht.

„Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“

Es gibt sicherlich Dinge, die du nicht weißt oder nicht verstehst oder wo du dir nicht sicher bist. Du kannst uns fragen, wir antworten dir.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

„Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

Wenn es um dich und deine Interessen geht, darfst du etwas dazu sagen. Wir entscheiden nicht über deinen Kopf hinweg.

Daraus ergibt sich für mich:

Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

„Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut.“

Weder andere Kinder noch Jugendliche oder Erwachsene dürfen dir weh tun – nicht durch Taten, wie Schlagen oder Treten, und auch nicht durch Worte. Niemand darf dir Angst machen, dich bloßstellen oder schikanieren. Wir helfen dir, wenn wir so etwas sehen und hören oder wenn du uns davon erzählst.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

„Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

Niemand darf dich anfassen oder an Stellen berühren, an denen du nicht berührt werden möchtest. Du musst niemanden anfassen, den du nicht anfassen willst. Niemand darf dich fotografieren oder filmen, wenn du das nicht erlaubst. Wir achten deine Intimsphäre und helfen dir gerne weiter, wenn andere das nicht tun.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen.

Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie und die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Ich weiß, dass sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen disziplinarische Maßnahmen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

Niemand darf deine Rechte verletzen. Egal welches Recht betroffen ist und egal, wer dieses Recht verletzt, du darfst dir Hilfe holen. Auch wenn dir jemand anvertraut oder du mitbekommst, dass es einem anderen Kind schlecht geht, kannst du uns ansprechen. Hilfe holen ist mutig und kein Verrat und kein Petzen! Du darfst selbst bestimmen, wann und von wem du Hilfe annimmst. Wenn du unsere Hilfe brauchst, hören wir dir zu und sind für dich da.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich helfe Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Essen „Augen auf! Hinsehen und Schützen“, das heißt ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Alle anderen haben die gleichen Rechte
wie du – und umgekehrt.

5. Beschwerde- und Verfahrenswege

Im Sinne der Kultur der Achtsamkeit und des wertschätzenden Umgangs miteinander in unserer Pfarrei haben Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene jederzeit das Recht, sich zu beschweren, wenn die im Verhaltenskodex beschriebenen Rechte verletzt werden. Jede Gruppierung trägt zunächst selbst dafür die Verantwortung, geeignete Beschwerdewege bereitzustellen, transparent zu machen und einzuhalten.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch sowie Verdachtsmomente können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums oder an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei gerichtet werden.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus dem Pfarrer, den Präventionsfachkräften, den Mitgliedern des Arbeitskreises Prävention in der Pfarrei St. Urbanus sowie einem juristischen Berater.

Gehen Meldungen bei anderen Institutionen oder Personen ein, müssen diese umgehend das Kriseninterventionsteam informieren, ohne über diese Meldung hinaus eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Das Kriseninterventionsteam leitet eingehende Meldungen inklusive der notwendigen Dokumentation (siehe Anhang 10: Dokumentation) an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Essen weiter. Eine Kopie der Dokumentation wird vom Pfarrer unter Berücksichtigung des Datenschutzes sicher aufbewahrt.

Die Pfarrei stellt nur in Absprache mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Das Kriseninterventionsteam lässt sich dabei durch die Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Essen beraten.

Das Kriseninterventionsteam sorgt dafür, dass notwendige Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution ermöglicht werden. Es nimmt dabei die Unterstützung des Beraterstabes der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in Anspruch.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in Gemeindezentren und Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

Für Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Angeboten **verbandlicher** Kinder- und Jugendarbeit ereignen, ist **zunächst** der Rechtsträger des Verbandes zuständig. **In jedem Fall** ist das Kriseninterventionsteam der Pfarrei über den Vorfall zu informieren.

Bei Verdachtsmomenten einer Kindswohlgefährdung (ob im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder nicht) sind die Fachstellen der Wohlfahrtsverbände oder das städtische Jugendamt zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus ist es ohnehin jedem unbenommen, sich in allen Fragen durch externe Stellen beraten oder informieren zu lassen.

6. Fortschreibung, Nachhaltigkeit und Evaluation

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsbeauftragten und den Arbeitskreis Prävention weiterzugeben.

Alle fünf Jahre überprüft der Arbeitskreis Prävention das Institutionelle Schutzkonzept, initiiert eine aktuelle, gegebenenfalls an neue Situationen angepasste, Risikoanalyse in den einzelnen Gruppierungen und Einrichtungen und trägt die Verantwortung dafür, Missstände zu beheben.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder bei strukturellen Wandlungen in der Pfarrei durch den Arbeitskreis Prävention überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Risikoanalyse Teil 1 (Gefährdungspotenzial an Gebäuden und Standorten) wird außerdem nach allen Standortänderungen und bei der Planung wesentlicher Baumaßnahmen neu erhoben.

Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft das Kriseninterventionsteam der Pfarrei – idealerweise in Zusammenarbeit mit den Beteiligten – ob die durchgeführten Maßnahmen und Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen waren und nimmt, falls nötig, Anpassungen vor.

7. Aus- und Fortbildung

Alle Personen, die bei ihrer Tätigkeit in der Pfarrei Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen haben, müssen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt geschult werden und diese Schulung gegenüber den Präventionsfachkräften nachweisen.

Gemeindeleitungen, die Präventionsverantwortlichen vor Ort sowie die Verantwortlichen der Gruppierungen und Verbände tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem Curriculum des Bistums Essen und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Essen dafür ausgebildet oder anerkannt hat, durchgeführt.

Die Pfarrei bietet Basis-Schulungen (mindestens 3 Unterrichtsstunden Lehrinhalt) und Basis-plus-Schulungen (mindestens 6 Unterrichtsstunden Lehrinhalt) an.

Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Essen (siehe Anhang 1: Prüfraster), es sei denn, die Betrachtung des Einzelfalls führt zu einer anderen Einschätzung. Die Entscheidung treffen die Präventionsfachkräfte der Pfarrei.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Bistum Essen und in seiner Verantwortung mindestens alle fünf Jahre in einer Intensivschulung geschult.

Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen eine Basis-Schulung besuchen. Bei entsprechender Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen müssen sie an einer Basis-plus-Schulung teilnehmen.

Wenn für Einzelaktionen Menschen einmalig und kurzfristig zur Mitarbeit gewonnen werden (z.B. Sternsingeraktion, Kinderbibeltage, Palmstockbasteln, Martinszug), erhalten diese vor Beginn der Aktion von den Verantwortlichen dieser Aktion einen Handlungsleitfaden mit dem Verhaltenskodex, dem Beschwerdeweg der Pfarrei und den Ansprechpartnerinnen und -partnern zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (siehe Anhang 11: Handlungsleitfaden). Der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden und über die Aktionsverantwortlichen an die Gemeindeverantwortlichen weitergeleitet werden. Wer ein weiteres Mal an einer Aktion teilnimmt, muss vor Beginn eine Schulung besuchen. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Veranstaltungen mit Übernachtung. Hier gelten strengere Voraussetzungen.

Engagierte in den rechtlich selbstständigen Verbänden werden durch die Rechtsträger des Verbandes geschult. Sie sind verpflichtet, diese Schulung auch gegenüber den Präventionsfachkräften der Pfarrei nachzuweisen.

Anerkennung von Schulungen

Personen, die eine Schulung eines anderen Rechtsträgers, der im Rahmen der Präventionsordnung des Bistums Essen handelt, besucht haben, können diese durch die Präventionsfachkräfte der Pfarrei anerkennen lassen. In diesem Zusammenhang werden sie durch die Präventionsfachkräfte über die konkreten Beschwerdewege innerhalb der Pfarrei informiert. Die Anerkennung von Schulungen anderer Rechtsträger erfordert eine Einzelfallprüfung durch die Präventionsfachkräfte.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Mit unserem Schutzkonzept schaffen wir die Grundlage für eine Atmosphäre der Achtsamkeit in unserer Pfarrei, die wir durch unser Verhalten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv fördern.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Wir stärken Kinder und Jugendliche dadurch,

- dass sie sich bei unseren Angeboten und Aktionen wohlfühlen;
- dass diese Angebote und Aktionen zu ihnen passen;
- dass sie eigene Meinungen äußern können und dabei ernst genommen werden;
- dass sie selber bestimmen können, wobei sie mitmachen möchten;
- dass ihr *Nein* akzeptiert wird, wenn sie etwas nicht möchten;
- dass ihre Fragen beantwortet werden;
- dass mit ihnen und nicht über sie gesprochen wird;
- dass niemand ihnen weh tut;
- dass sie selber über sich und ihren Körper bestimmen;
- dass sie darin bestärkt werden, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kinder und Jugendliche sind dann stärker, wenn Sie ihre Rechte kennen. Deshalb sorgen wir dafür, ihnen das Thema Prävention in altersgerechter Form zu vermitteln. Dazu gehört, dass der Verhaltenskodex gemeinsam mit ihnen in geeigneter Form thematisiert wird, und zwar:

- Mindestens einmal jährlich für Gruppen, die sich regelmäßig treffen;
- vor allen Aktionen mit Übernachtung;
- bei allen anderen Aktionen im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen.

An allen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei treffen, wird der Verhaltenskodex sichtbar aufgehängt.

Die Teilnehmenden der Schulungen werden darüber informiert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Kenntnis haben sollen und werden über ihre eigenen Pflichten aufgeklärt.

9. Verabschiedung und Inkraftsetzung

Das Institutionelle Schutzkonzept inklusive Handreichung wurde sowohl dem Pfarrgemeinderat als auch dem Kirchenvorstand und dem Pastoralteam zur Beratung vorgelegt.

Das Schutzkonzept wurde am 11.09.2018 vom Kirchenvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

Danach erfolgt die Prüfung und Genehmigung durch die Bischöfliche Präventionsbeauftragte Dr. Andrea Redeker.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird anschließend auf der Internetseite der Pfarrei sowie in gedruckter Form veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird auch in der Pfarrei-Beilage „kreuz + quer“ zum Bistumsmagazin BENE hingewiesen.

Nach der Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzeptes wird zur konkreten Umsetzung eine Handreichung für Gruppenleitungen entwickelt.

Anhang 1: Prüfraster

	Basis-Schulung (sporadischer Kontakt)	Basis-plus-Schulung (regelmäßiger Kontakt)
Kein EFZ	Kommunionhelfer:innen Lektor:innen Sekretär:innen Fahrdienste sporadisch Volljährige Gruppenmitglieder ohne Leitungsfunktion	
EFZ	ehrenamtliche Küster:innen nebenberufliche Kirchenmusiker:innen Kleriker im Ruhestand Mitarbeiter:innen in der Flüchtlingsarbeit Reinigungskräfte Verwaltungsmitarbeiter:innen Pfarrei- und Gemeindesekretär:innen	Kinder- und Jugendgruppenleiter:innen Messdienerleiter Krabbelgruppenleiter:innen (so die Pfarrei Träger) Erstkommunion-Katechet:innen Firmkatechet:innen Begleiter:innen von Koki- und Firmfahrten Kinderkirche/Leiter:innen Kinderkatechese e Leiter:innen von Kinder- und Jugendgebetskreisen Leiter:innen Kinderbibelwochen Sternsingerverantwortliche, ständige Sternsingerbegleiter:innen Leiter Kinder und Jugendchöre, integrative Chöre Leiter von Musikgruppen, Bands Büchereileitungen Büchereimitarbeiter*innen Leiter:innen/Betreuer*innen von Ferienfreizeiten und Ferienmaßnahmen vor Ort Kochleute von Ferienfreizeiten Hauptamtliche Küster:innen, Musiker:innen, Hausmeister:innen, BFDler:innen

Anhang 2: Dokumentationsbogen EFZ

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Anhang 3: Fragebogen Risikoanalyse Teil 1

Risikoanalyse

Diese Analyse hat zum Ziel, aufmerksam und sensibel zu werden, wo potenzielle Gefahren für das Kindeswohl vorhanden sind.

Gebäude/Räume

- Welche Personen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- An welchen Orten/in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es uneinsehbare Bereiche? Welche?
- Gibt es bewusste Rückzugsorte? Welche? Wie werden diese genutzt? Welche Risiken birgt das?

Außenbereich

- Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die schwer einsehbar sind? Welche?
- Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?
- Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Welche Risiken birgt das?

Personen

- Wer hat Zugang zu den Räumen und zum Gelände und kann sich unbeaufsichtigt bewegen?
- Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten? Zu welchen Zeiten?
- Sind diese Personen bekannt?
- (Wie) wird der Zugang dokumentiert?

Besondere Situationen

- Gibt es Möglichkeiten oder Gelegenheiten zu grenzüberschreitendem Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist?

Konsequenzen

- Welche konkreten Maßnahmen sind zur Abwendung von Gefahren erforderlich?
- Welche baulichen Veränderungen sind notwendig?

Anhang 4: Fragebogen Risikoanalyse Teil 2

Welche Kultur des Umgangs miteinander pflegen wir?

- Wie kommunizieren wir miteinander?
- Wie funktioniert das Team (Hierarchie, Beteiligung aller, Respekt und Wertschätzung aller)?
- Wie stellen sich die persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Teams dar?
- Wie gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen um?
- Wo spielen Macht/Ohnmacht und Abhängigkeiten eine Rolle?
- Gibt es eine Feedbackkultur in der Gruppe?
- Gibt es eine Feedbackkultur im Team / der Leiterrunde?
- Gibt es eine Feedbackkultur mit den Eltern?
- Gibt es eine Fehlerkultur?

Welche Regeln gelten für uns?

- Gibt es (offizielle und inoffizielle) Regeln für den Umgang miteinander?
- Welche Regeln der Achtsamkeit gibt es? (generell, bei Spielen, in Freizeiten, im Umgang mit Medien, sprachlich)
- Sind diese Regeln mit Kindern und Jugendlichen zusammen erarbeitet worden?
- Wo und wie sind die Regeln festgehalten? Wissen alle von den Regeln? Wie erfährt man von ihnen?
- Gibt es Konsequenzen bei Regelverletzungen? Sind sie transparent? Sind sie angemessen?

Gibt es Beschwerdewege?

- Worüber kann ich mich beschweren? (Inhalt)
- Kann sich jeder beschweren?
- Bei wem kann man sich beschweren? (Ansprechpartner*in, fachliche Kompetenz, Befugnis / Status, Vernetzung / Kooperation)
- Wie kann man sich beschweren? (Beschwerdeweg, z.B. Kummerkasten, Vertrauensperson innerhalb/außerhalb der Gruppe/Einrichtung)
- Kennt jede*r die Beschwerdewege? Wie erfährt man von ihnen?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen? (Rückmeldung, zeitlicher Ablauf)

Umgang mit schwierigen Situationen

- Was sind schwierige Situationen, die zu Grenzverletzungen führen können?
- Wo sehe ich besondere Möglichkeiten zu Grenzverletzungen und Übergriffen?
- Wie könnte man sie entschärfen/minimieren? Was brauchen wir dazu?
- Welche Interventionen bei Grenzverletzungen gibt es innerhalb der Gruppe, durch eine*n Leiter*in/Betreuer*in, mit jemandem außerhalb?

Organisatorische Maßnahmen der Achtsamkeit

- Steht bei der Planung einer Aktion der Punkt Prävention auf der Tagesordnung?
- Wer hat noch keine Gruppenleiterschulung/Freizeitleiterschulung?
- Wer hat noch keine Präventionsschulung?

Verfahrenswege – Was ist, wenn...?

- Weiß jede*r Leiter*in, was zu tun ist / an wen er/sie sich wendet...
 - ...wenn sich ihm/ihr ein Gruppenkind anvertraut, dass es sexuelle Gewalt erfahren hat?
 - ...wenn er/sie vermutet, dass ein Gruppenkind sexuelle Gewalt erfährt?
 - ...wenn er/sie Zeuge davon wird?
- Wie erfahren Leiter*innen Hilfe und Unterstützung in schwierigen Situationen?

Sonstiges

- Haben sich im Gespräch weitere Erkenntnisse gegeben, die festgehalten werden sollten?

Anhang 5: Informationsblatt für neue Ehrenamtliche

Wir freuen uns, dass Sie sich in unserer Pfarrei engagieren möchten.

Wir treten aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein. Daher erwarten wir von den Menschen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, die sie in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen bringen, folgendes:

- eine fachliche und persönliche Eignung.
- Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Der Umfang der Schulung (Basis-Schulung mit 3 Unterrichtsstunden bzw. Basis-plus-Schulung mit 6 Unterrichtsstunden) ergibt sich aus der Art der Tätigkeit und wird anhand eines Prüfrasters ermittelt (siehe dazu Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Urbanus (ISK), Anhang 1: Prüfraster).
- Anerkennung des Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei (siehe dazu ISK, Anhang 8: Verhaltenskodex) durch Unterschrift.
- Die Unterschrift unter eine Selbstauskunftserklärung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden ist.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis (EFZ) – sofern es das Prüfraster vorsieht -, das nicht älter als drei Monate ist.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag bei der Meldebehörde (in Gelsenkirchen: Bürgercenter) für Ehrenamtliche kostenfrei ausgestellt. Das entsprechende Antragsformular und einen Begleitbrief mit Informationen zum weiteren Verfahren erhalten Sie von der Pfarrei.

Alle Personen mit einer Tätigkeit in entsprechenden Bereichen werden in der Präventionsdatenbank der Pfarrei erfasst. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Präventionsarbeit der Pfarrei St. Urbanus verwendet. Die Informationen zu Geburtsdatum und Geburtsort werden nur benötigt, sofern ein EFZ beantragt werden muss.

Name, Vorname: _____

angestrebte Tätigkeit: _____

Gemeinde/Gruppierung: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum und -Ort: _____

Anhang 6: Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Anhang 7: Checkliste für Bewerbungsgespräche (Hauptamtliche)

Wir treten aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein. Daher erwarten wir von den Mitarbeitenden unserer Pfarrei Folgendes:

- eine fachliche und persönliche Eignung.
- dass keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 der Präventionsordnung des Bistums Essen begangen wurden
- Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Der Umfang der Schulung (Basis-Schulung mit 3 Unterrichtsstunden bzw. Basis-plus-Schulung mit 6 Unterrichtsstunden) ergibt sich aus der Art der Tätigkeit und wird anhand eines Prüfrasters ermittelt (siehe dazu Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Urbanus (ISK), Anhang 1: Prüfraster).
- Anerkennung des Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei (siehe dazu ISK, Anhang 8: Verhaltenskodex).
- Die Unterschrift unter eine Selbstauskunftserklärung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden ist.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis (EFZ) – sofern es das Prüfraster vorsieht -, das nicht älter als drei Monate ist.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag bei der Meldebehörde (in Gelsenkirchen: Bürgercenter) ausgestellt.

Alle Personen mit einer Tätigkeit in entsprechenden Bereichen werden in der Präventionsdatenbank der Pfarrei erfasst. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Präventionsarbeit der Pfarrei St. Urbanus verwendet.

Anhang 8: Verhaltenskodex

„Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“

Wenn du bei uns bist, möchten wir, dass du dich wohlfühlst – in den Räumen, bei den Menschen, bei Aktionen. Damit du gerne bei uns dabei bist, achten wir dich und deine Rechte. Du bist uns wichtig!

Daraus ergibt sich für mich:

Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde und achte auf die Angemessenheit von Nähe und Distanz. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

„Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die für dich geeignet sind.“

Du darfst bei uns Spaß haben und bei vielen unterschiedlichen Sachen mitmachen. Wir sorgen dafür, dass Angebote für Kinder und Jugendliche auch wirklich für sie geeignet sind.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

„Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

Es ist wichtig, dass du sagst, was du denkst und ob dir etwas gefällt oder nicht. Wir hören dir zu und nehmen deine Meinung ernst.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in Entscheidungen mit ein.

„Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest und *Nein* zu sagen, wenn du etwas nicht möchtest.“

Wenn du etwas unangenehm oder eklig findest oder du etwas tun oder erzählen sollst, was du nicht möchtest, dann musst du nicht mitmachen. Wir akzeptieren dein Nein.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des Anderen, wenn nicht ein höheres Gut (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht...) dagegensteht.

„Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“

Es gibt sicherlich Dinge, die du nicht weißt oder nicht verstehst oder wo du dir nicht sicher bist. Du kannst uns fragen, wir antworten dir.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

„Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

Wenn es um dich und deine Interessen geht, darfst du etwas dazu sagen. Wir entscheiden nicht über deinen Kopf hinweg.

Daraus ergibt sich für mich:

Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

„Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut.“

Weder andere Kinder noch Jugendliche oder Erwachsene dürfen dir weh tun – nicht durch Taten, wie Schlagen oder Treten, und auch nicht durch Worte. Niemand darf dir Angst machen, dich bloßstellen oder schikanieren. Wir helfen dir, wenn wir so etwas sehen und hören oder wenn du uns davon erzählst.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

„Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

Niemand darf dich anfassen oder an Stellen berühren, an denen du nicht berührt werden möchtest. Du musst niemanden anfassen, den du nicht anfassen willst. Niemand darf dich fotografieren oder filmen, wenn du das nicht erlaubst. Wir achten deine Intimsphäre und helfen dir gerne weiter, wenn andere das nicht tun.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen.

Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie und die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Ich weiß, dass sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen disziplinarische Maßnahmen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

Niemand darf deine Rechte verletzen. Egal welches Recht betroffen ist und egal, wer dieses Recht verletzt, du darfst dir Hilfe holen. Auch wenn dir jemand anvertraut oder du mitbekommst, dass es einem anderen Kind schlecht geht, kannst du uns ansprechen. Hilfe holen ist mutig und kein Verrat und kein Petzen! Du darfst selbst bestimmen, wann und von wem du Hilfe annimmst. Wenn du unsere Hilfe brauchst, hören wir dir zu und sind für dich da.

Daraus ergibt sich für mich:

Ich helfe Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Essen „Augen auf! Hinsehen und Schützen“, das heißt ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

**Alle anderen haben die gleichen Rechte
wie du – und umgekehrt.**

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und ihn bei meiner Tätigkeit beachten werde.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 9: Ablauf bei Missbrauchsmeldungen

1) Eingang der Meldung

- **Telefonisch an 0209/38600-299**
 - Anrufbeantworter mit Ansage: Schnellstmögliche Rückmeldung, alternativ Missbrauchsbeauftragte des Bistums kontaktieren (Handynummer)
 - Aufgenommene Nachrichten werden automatisch an das Kriseninterventionsteam weitergeleitet
- **Per E-Mail an KIT@urbanus-buer.de**
 - Die E-Mail wird automatisch an alle Mitglieder des KIT (außer Herrn RA Müller) weitergeleitet.

2) Treffen des Kriseninterventionsteams (KIT)

- Das KIT vereinbart schnellstmöglich ein Treffen zum Austausch aller vorliegenden Informationen.
- Das KIT sorgt für die Dokumentation (siehe Anhang 10).
- Das KIT nimmt die sofortige Meldung an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Essen vor.
- Das KIT nimmt, wenn möglich, Kontakt zur meldenden Person auf und informiert über die bisherigen Schritte und den weiteren Ablauf.

3) Ständiger Kontakt mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen

- Das KIT stellt einen ständigen Kontakt mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen sicher.

4) Information der beschuldigten Person

- Eine Information der beschuldigten Person durch das KIT findet ausschließlich mit Zustimmung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen statt.
- In diesem Zusammenhang wird auch der Zeitpunkt der Information festgelegt.

5) Durchführung von Maßnahmen

- Das KIT legt in Absprache mit der Missbrauchsbeauftragten die Zeitabfolge für die Durchführung notwendiger Maßnahmen vor Ort fest und sorgt für die Durchführung:
 - Mitteilung an den Rechtsträger bei hauptamtlichen Mitarbeitenden (ggf. zur Veranlassung einer Beurlaubung)
 - Mitteilung an die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung bei Ehrenamtlichen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person

6) Kommunikation nach außen

- Die Pfarrei stellt nur in Absprache mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Das Kriseninterventionsteam lässt sich dabei durch die Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Essen beraten.

Anhang 10: Dokumentation

1. Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

Wird ein Geistlicher, ein*e Ordensangehörige*r, ein*e Mitarbeiter*in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Sie muss umgehend informiert werden!

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Gemeinde / Einrichtung: _____

Betroffene*r: _____

Beschuldigte*r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum _____ Unterschrift der zuständigen Person aus dem Kriseninterventionsteam

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem / der Betroffenen liegt bei.

2. Weitergabe der Information

Information an den Pfarrer

- ☐ Mitteilung ist erfolgt
- ☐ Mitteilung entfällt

Datum	Unterschrift der zuständigen Person aus dem Kriseninterventionsteam
-------	---

Gespräch mit dem Pfarrer

Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem / der Betroffenen führen.

- ☐ Gespräch hat stattgefunden
- ☐ Gespräch entfällt

Fazit des Gesprächs: _____

Datum des Gesprächs	Unterschrift des Pfarrers
---------------------	---------------------------

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

- ☐ Missbrauchsbeauftragte wurde informiert
- ☐ Mitteilung entfällt

Datum	Unterschrift der zuständigen Person aus dem Kriseninterventionsteam
-------	---

3. Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen

Gemeinde / Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name des/der Betroffenen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

☐ Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten:

☐ Name und Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

☐ Name, Status und Adresse der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

☐ Name, Status und Adresse weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name des/der Beschuldigten: _____

Rolle des/der Beschuldigten: _____

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

Anhang 11: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche, die sporadisch für die Pfarrei St. Urbanus tätig sind

Beschwerdewege

Im Sinne der Kultur der Achtsamkeit und des wertschätzenden Umgangs miteinander in unserer Pfarrei haben Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene jederzeit das Recht, sich zu beschweren, wenn die im Verhaltenskodex beschriebenen Rechte verletzt werden.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch sowie Verdachtsmomente können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums oder an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei gerichtet werden.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus dem Pfarrer, den Präventionsfachkräften, den Mitgliedern des Arbeitskreises Prävention in der Pfarrei St. Urbanus sowie einem juristischen Berater.

Gehen Meldungen bei anderen Institutionen oder Personen ein, müssen diese umgehend das Kriseninterventionsteam informieren, ohne über diese Meldung hinaus eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Das Kriseninterventionsteam legt unter Einhaltung der *Bischöflichen Verfahrensordnung (BVerfO)* Missbrauch die Abfolge der weiteren Schritte fest und entscheidet, zu welchem Zeitpunkt welche weiteren Personen informiert bzw. beteiligt werden. Das Team nimmt auch die Meldung an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums vor und sorgt für die notwendige Dokumentation.

Für Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Angeboten verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit ereignen, ist zunächst der Rechtsträger des Verbandes zuständig. In jedem Fall ist das Kriseninterventionsteam der Pfarrei über den Vorfall zu informieren.

Grundregeln

Leiter*innen sind Vorbilder und sollten sich stets bewusst sein, was sie sagen oder tun. Sie verwenden keine sexistische oder abfällige Sprache und unterbinden es, wenn die ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen eine solche Sprache benutzen, sich gegenseitig beleidigen oder mobben. Falls sich durch die Intervention keine Besserung ergibt, veranlassen die Leiter*innen in letzter Konsequenz in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Hauptleitung der Aktion einen Ausschluss von der Aktion.

Leiter*innen haben die Aufsichts- und Fürsorgepflicht. Sie dürfen Kinder/Jugendliche niemals bedrohen, körperliche oder seelische Gewalt anwenden, ihre Machtposition ausnutzen oder die ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen unbeaufsichtigt lassen.

Leiter*innen sind dafür verantwortlich, dass die Rechte und Grenzen der ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen gewahrt werden. Sie erlauben nicht, dass Kinder fotografiert werden, wenn es dazu keine Einwilligung der Kinder/Jugendlichen und Eltern gibt. Sie schreiten ein, wenn jemand den Kindern/Jugendlichen zu nahe kommt oder sich ihnen gegenüber unangemessen verhält.

Leiter*innen schreiten ein, wenn einzelne Kinder/Jugendliche oder die ihnen anvertraute Gruppe sich falsch verhalten. Sie sprechen Sanktionen aus, die situationsgemessen, angemessen und verhältnismäßig sind.

Bei Streit und Konflikten bewahren Leiter*innen Ruhe, deeskalieren und versuchen, die Situation in angemessener Weise an Ort und Stelle zu klären. Ist dies nicht möglich, zieht er/sie die für die Aktion verantwortliche Hauptleitung hinzu. Dies gilt auch, wenn Kinder/Jugendliche versuchen, die Leiter*innen zu provozieren, herauszufordern oder zu überfordern.

Ansprechpartner*innen

Mitglieder des *Arbeitskreis Prävention* der Propsteipfarrei St. Urbanus

Karin Feldmann, Anja Schuchardt, Lukas Geier, Peter Joosten, Ludger Klingeberg, Propst Markus Pottbäcker
Telefon 0209/38600-298 (bitte Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen)

praevention@urbanus-buer.de

Kriseninterventionsteam (KIT) der Propsteipfarrei St. Urbanus

bestehend aus Mitgliedern des AK Prävention und einer juristischen Beratung

Telefon 0209/38600-299 (bitte Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen)

KIT@urbanus-buer.de

Beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

Imke Schwerdtfeger

0171-3165928

schwerdtfeger@beauftragte-ansprechperson.de

Ulrich Leifeld

0151-16476411

leifeld@beauftragte-ansprechperson.de

Alexander Frankenstein

0151-74303867

frankenstein@beauftragte-ansprechperson.de

Sven Carsten

0151-74306521

carsten@beauftragte-ansprechperson.de

Monika Martini

0160-4117675

martini@beauftragte-ansprechperson.de

Präventionsbeauftragte und Stabsbereich Prävention im Bistum Essen

Dorothe Möllenberg

Zwölfling 16

45127 Essen

Telefon 0201/2204-234

praevention@bistum-essen.de

Interventionsbeauftragte und Interventionsstab im Bistum Essen

Petra Müller

Zwölfling 16

45127 Essen

Telefon 0201/2204-319

intervention@bistum-essen.de

Beratungsstellen in Gelsenkirchen

Caritas – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt:

Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen (0209/15806-10; fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de)

<https://www.caritas-gelsenkirchen.de/beitraege/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-u/2150484/>

Anonyme Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Zeppelinallee 9-13, 45879 Gelsenkirchen (0209/169-7015; frederike.zahn@gelsenkirchen.de)

https://www.gelsenkirchen.de/de/_meta/buergerservice/1510-anonymisierte-beratung-paragraph8b-sgb-viii-und-4-kkg

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern:

Schweizer Dorf, Rotthauer Straße 48, 45879 Gelsenkirchen (0209/169-5390; beratungsstelle-fuer-kinder@gelsenkirchen.de)

Lindenkarree, Hochstraße 40-44, 45894 Gelsenkirchen (0209/169-5400; beratungsstelle-fuer-kinder-buer@gelsenkirchen.de)

https://www.gelsenkirchen.de/de/familie/beratung_und_hilfe/beratungsstelle_fuer_kinder_jugendliche_und_eltern/index.aspx

Mädchenzentrum e.V. – Beratungsstelle für Mädchen:

Liboriusstraße 40, 45881 Gelsenkirchen (0209/30253; maedchenzentrum-ge@t-online.de)

<https://maedchenzentrum.com/>

Caritas – Jungen- und Männerberatung JUMB:

Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen (0176 18550700; 0174 3980131; jumb@caritas-gelsenkirchen.de)

<https://www.caritas-gelsenkirchen.de/wir-helfen/jungen-und-maennerberatung/jungen-und-maennerberatung>

Weitere Beratungsstellen

Praxis für Sexualität – Beratung und Psychotherapie bei sexuellem Missbrauch im Bistumskontext:

Baumstraße 33, 47198 Duisburg (02066/5068670; bistum@praxis-sexualitaet.de)

<https://bistum-essen.praxis-sexualitaet.de/>

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.:

I. Weberstraße 28, 45127 Essen (0201/47589980; info@aerztliche-beratungsstelle-essen.de)

<https://www.aerztliche-beratungsstelle-essen.de/>

Kein Täter werden – Präventionsangebot für Menschen mit pädophiler Neigung:

Universitätsklinikum Düsseldorf (0211/811-9303; praevention@med.uni-duesseldorf.de)

<https://kein-taeter-werden.de/hilfesuchende/>

Caritas Bochum (neuLand) – Beratungsangebot und Selbsthilfegruppe für Täter*innen:

Lohbergstraße 2a, 44789 Bochum (0234/3070560; neuland@caritas-bochum.de)

<https://neuewege-caritas-bochum.de/neuland>

Kontaktstellen in Akutsituationen

Frauen helfen Frauen e.V. – Notfallunterkunft für Frauen und ihre Kinder:

Frauenhaus Gelsenkirchen (0209/201100; info@frauenhaus-gelsenkirchen.de)

<https://www.frauenhaus-gelsenkirchen.de/>

Allgemeiner Städtischer Sozialdienst (ASD):

Zeppelinallee 9-13, 45879 Gelsenkirchen (0209/169-9300)

https://www.gelsenkirchen.de/de/familie/beratung_und_hilfe/allgemeiner_staedtischer_sozialdienst/index.aspx

Ärztliche Kinderschutzambulanz – Diagnostik, Betreuung und Behandlung von Verletzungen:

Bergmannsheil Buer, Adenauerallee 30, 45894 Gelsenkirchen (0209/369-333)

https://www.kjkge.de/Inhalt/Kliniken_Zentren_Bereiche/Funktionsbereiche/Aerztliche_Kinderschutzambulanz/index.php

Anonyme Spurensicherung nach sexueller Gewalt:

Frauenkliniken bzw. Gynäkologien der Krankenhäuser Marienhospital Gelsenkirchen-Ückendorf (Virchowstraße 122, 45886 Gelsenkirchen), St. Marien-Hospital Buer (Mühlenstraße 5-9, 45894 Gelsenkirchen) und Evangelische Kliniken Gelsenkirchen (Munckelstraße 27, 45879 Gelsenkirchen)

<http://www.frauenberatung-ge.de/ASS/ass.html>

WEISSER RING e.V. – Opferhilfe und Kriminalprävention:

Außenstelle Gelsenkirchen-Bottrop (0151 55164686; gelsenkirchen-bottrop@mail.weisser-ring.de)

<https://gelsenkirchen-bottrop-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de/>

Notfallnummern

Kriminalkommissariat Vorbeugung Kriminalprävention/Opferschutz – Direktion K/KK24:

Direktion K/KK24 (0209/365-8411-33); Bettina01.Hartmann@polizei.nrw.de)

Anzeigenaufnahme Kriminalpolizei KK11:

0209/3657112

Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen:

116 016, <https://www.hilfetelefon.de/>

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon:

116 111, <https://www.nummergegenkummer.de/>

Weiterführende Links

https://www.gelsenkirchen.de/de/_meta/aktuelles/artikel/anhang/658-pi2808_-_ratgeber.pdf

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

<http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/>

<https://www.juuuport.de/infos/ratgeber/cybergrooming>

<https://dickstinction.com/>

<https://www.fragzebra.de/cybergrooming>

<https://hateaid.org/>